

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**  
Ausgabe - Nr. **55**  
Ausgabetag **21.12.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
347	14.12.18	a) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016	852
348	14.12.18	b) Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015	853
349	13.12.18	c) Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes 2017	854
350	13.12.18	d) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	855
351	17.12.18	e) Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntag in der Stadt Ahlen vom 17.12.2018	856 - 857
352	17.12.18	f) Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primärbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011	858 - 859

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)  
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT TELGTE</b>			
353	13.12.18	a) Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006 vom 13. Dezember 2018	860 - 861
354	13.12.18	b) Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2000 vom 13. Dezember 2018	862 - 863
355	13.12.18	c) Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 22. Dezember 1999 vom 13. Dezember 2018	864 - 868
356	13.12.18	d) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Telgte (Feuerwehrsatzung) vom 13.12.2018	869 - 874
357	18.12.18	e) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerkepark Kiebitzpohl Nord“ hier: Öffentliche Auslegung	875 - 878
358	18.12.18	f) 82. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung	879 - 882
359	18.12.18	g) 76. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentliche Auslegung	883 - 886
360	18.12.18	h) Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ hier: Öffentliche Auslegung	887 - 890
<b>BÜRGERHAUS TELGTE</b>			
361	18.12.18	Bekanntmachungsüber die 10. Änderung der Entgelttarifforderung über die Nutzung des Bürgerhauses, beschlossen am 29.11.2018 durch den Aufsichtsrat der Bürgerhaus Telgte GmbH, wird	

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		hiermit gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht	891 - 894
<b>BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH</b>			
362	18.12.18	a) Bekanntmachung über die 10. Änderung der Tarifordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte, beschlossen am 29.11.2018 durch den Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH, wird hiermit gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht	895 - 897
363	18.12.18	b) Die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte, beschlossen am 29.11.2018 durch den Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH, wird hiermit gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26.06.1991 bekanntgemacht	898 - 903
<b>ABWASSERBETRIEB TEO</b>			
364	19.12.18	a) 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 19.12.2018	904 - 906
365	19.12.17	b) 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018	907 - 908
366	19.12.18	c) 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018	909 - 912
367	19.12.18	d) 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 19.12.2018	913 - 930

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

### SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH

368	17.12.18	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	931
-----	----------	--	-----

### KREIS WARENDORF

369	19.12.18	a) Jahresabschluss 2017 der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR	932 - 934
-----	----------	---	-----------

370	19.12.18	b) Jahresabschluss 2017 der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH	935 - 936
-----	----------	--	-----------

371	19.12.18	c) Jahresabschluss 2017 der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH	937 - 938
-----	----------	--	-----------

372	18.12.18	d) Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2017	939 - 940
-----	----------	--	-----------

373	17.12.18	e) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf	941 - 945
-----	----------	--	-----------

374	18.12.18	f) Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)	946
-----	----------	---	-----

375	13.12.18	g) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachaue“, im Gebiet des Kreises Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	947 - 950
-----	----------	--	-----------

376	13.12.18	h) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	951 - 956
-----	----------	---	-----------



## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Ahlen**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 der Stadt Ahlen wird mit einer Bilanzsumme von 421.393.156,96 € und in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 6.406.136,50 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Allgemeine Finanzwirtschaft, Geschäftsbuchhaltung und Controlling, Zimmer 432, 442 und 443, Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 14.12.2018

gez.

Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2015 der Stadt Ahlen**

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachstehender Beschluss des Rates der Stadt Ahlen vom 13.12.2018 öffentlich bekannt gemacht:

Der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabschluss 2015 der Stadt Ahlen wird mit einer Gesamtbilanzsumme von 508.884.537,36 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 4.257.411,89 € festgestellt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss 2015 einschließlich der Anlagen und der aufgestellten und festgestellten Entwürfe der Jahre 2011 bis 2014 liegen zur Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2018 im Rathaus der Stadt Ahlen, Gruppe Steuern, Abgaben und Beteiligungen, Zimmer 516 Westenmauer 10, 59227 Ahlen

- montags, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
- mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
- donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Ahlen, 14.12.2018

gez.

Dr. Berger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen

### Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Ahlen für das Geschäftsjahr 2017

Gemäß § 117 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Ahlen den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2017 ausgelegt.

Der Beteiligungsbericht kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, Zimmer 516 (5. Etage) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Freitag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.30 Uhr und 14.30 – 17.00 Uhr

Darüber hinaus ist der Bericht auch im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) abrufbar.

Ahlen, 13.12.2018

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die Rechtswahrungsanzeige vom 18.11.2018 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ahlen, Unterhaltsvorschusskasse, gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Az: 8051.5916.4704 für

### **Herrn Steve Frank Gabrischok**

geb. 15.04.1983

zuletzt Wohnhaft : Bergstraße 1, 59821 Arnsberg

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Rechtswahrungsanzeige kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 307, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtswahrungsanzeige durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 13.12.2018

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

**Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom  
17.12.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516; SGV NRW 113) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Ahlen verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Ahlen (gemäß anliegendem Plan) dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag vor Beginn der Sommerferien anlässlich des Stadtfestes
- am dritten Sonntag im September anlässlich des Pöttkes- und Töttkenmarktes
- am zweiten Sonntag des Ahleener Advents (Weihnachtsmarkt)

soweit diese Tage nicht gemäß § 6 Abs. 5 des Ladenöffnungsgesetzes NRW von der Freigabe ausgeschlossen sind.

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren vorhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen vom 04.04.2017 außer Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, den 17.12.2018

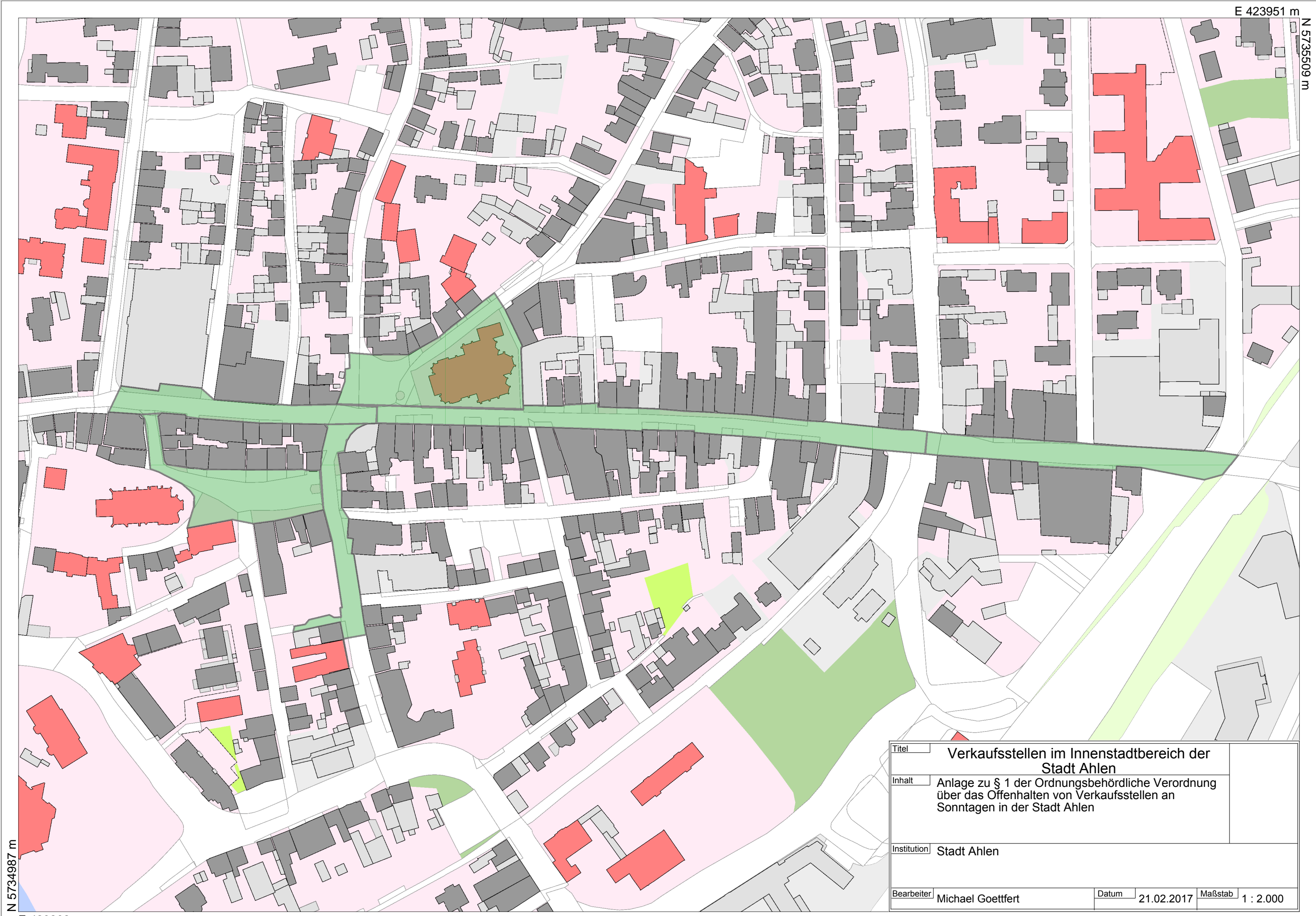
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

E 423951 m

N 5735509 m

857



N 5734987 m

E 423202 m

Titel	<b>Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Ahlen</b>		
Inhalt	Anlage zu § 1 der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Ahlen		
Institution	Stadt Ahlen		
Bearbeiter	Michael Goettfert	Datum	21.02.2017
		Maßstab	1 : 2.000

**Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und Betreuung in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 18.04.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 5, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462/SGV NRW 216), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

**Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich ab 1. August 2019**

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre			Kinder ab 2 Jahre			Schulkinder
		Betreuungszeit (Wochenstunden)						
Einkommensgruppe		25	35	45	25	35	45	
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €
2	bis zu 25.000 €	66,00 €	72,00 €	79,00 €	29,00 €	37,00 €	52,00 €	37,00 €
3	bis zu 37.000 €	135,00 €	149,00 €	163,00 €	54,00 €	63,00 €	82,00 €	63,00 €
4	bis zu 49.000 €	201,00 €	221,00 €	246,00 €	84,00 €	99,00 €	136,00 €	99,00 €
5	bis zu 61.000 €	266,00 €	293,00 €	327,00 €	136,00 €	159,00 €	210,00 €	159,00 €
6	bis zu 73.000 €	298,00 €	335,00 €	367,00 €	177,00 €	212,00 €	282,00 €	185,00 € (1)
7	bis zu 85.000 €	359,00 €	400,00 €	442,00 €	213,00 €	254,00 €	333,00 €	
8	über 85.000 €	415,00 €	459,00 €	509,00 €	244,00 €	291,00 €	381,00 €	

## Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege ab 1. August 2019

Altersgruppe		Kinder unter 2 Jahre				Kinder ab 2 Jahre			
Einkommens- gruppe		Betreuungszeit bis zu Wochenstunden							
		15	25	35	45	15	25	35	45
1	bis zu 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €
2	bis zu 25.000 €	29,00 €	66,00 €	72,00 €	79,00 €	15,00 €	29,00 €	37,00 €	52,00 €
3	bis zu 37.000 €	65,00 €	135,00 €	149,00 €	163,00 €	26,00 €	54,00 €	63,00 €	82,00 €
4	bis zu 49.000 €	92,00 €	201,00 €	221,00 €	246,00 €	47,00 €	84,00 €	99,00 €	136,00 €
5	bis zu 61.000 €	130,00 €	266,00 €	293,00 €	327,00 €	69,00 €	136,00 €	159,00 €	210,00 €
6	bis zu 73.000 €	143,00 €	298,00 €	335,00 €	367,00 €	89,00 €	177,00 €	212,00 €	282,00 €
7	bis zu 85.000 €	168,00 €	359,00 €	400,00 €	442,00 €	108,00 €	213,00 €	254,00 €	333,00 €
8	über 85.000 €	202,00 €	415,00 €	459,00 €	509,00 €	127,00 €	244,00 €	291,00 €	381,00 €

<sup>1</sup> Höchstbeitrag durch das Land NRW festgelegt

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 17. Dezember 2018

gez.

Dr. Alexander Berger

Bürgermeister



## **Satzung**

**zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte  
vom 14. Dezember 2006  
vom 13. Dezember 2018**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW -) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

**§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

**Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:**

- in Reinigungsklasse 1: 1,13 Euro
- in Reinigungsklasse 2: 2,54 Euro
- in Reinigungsklasse 3: 1,13 Euro
- in Reinigungsklasse 4: 2,70 Euro

### **§ 2**

**Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 wird um die Straße "Hölderlinstraße" erweitert.**

### **§ 3**

**Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.**

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 13. Dezember 2018



Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

**zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte  
vom 14. Dezember 2000  
vom 13. Dezember 2018**

---

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte vom 13. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei 14-täglicher Abfuhr:

a) für jeden	60 l Restmüllbehälter	84,72 Euro,
b) für jeden	90 l Restmüllbehälter	113,47 Euro,
c) für jeden	120 l Restmüllbehälter	142,28 Euro,
d) für jeden	240 l Restmüllbehälter	257,37 Euro,
e) für jeden	60 l Bioabfallbehälter	56,05 Euro,
f) für jeden	90 l Bioabfallbehälter	70,49 Euro,
g) für jeden	120 l Bioabfallbehälter	84,93 Euro,
h) für jeden	240 l Bioabfallbehälter	142,74 Euro.

### § 2

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Restmüllabfuhr in Containern beträgt jährlich:

a) je 1,1 cbm Container bei wöchentlicher Entleerung	2.510,54 Euro,
b) je 1,1 cbm Container bei 14-täglicher Entleerung	1.379,27 Euro.

### § 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 13. Dezember 2018



Wolfgang Pieper  
Bürgermeister

## Satzung

### zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte

vom 22. Dezember 1999

vom 13. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), - SGV. NRW. 2023 -, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) - SGV. NRW. 2127 -, der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), - SGV. NRW. 610 -, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofskapellen der Stadt Telgte vom 10. Dezember 2015 hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung:

### § 1

#### Gebührentarif

Für Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten, Bestattungen, Ausgrabungen, Umbettungen, Benutzung der Friedhofskapellen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>A)</b>	<b>Erwerb und Verlängerung von Grabstättenrechten</b>	
1	Reihengrab a) Für eine vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person b) Für eine nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbene Person	244,93 Euro  349,90 Euro
2	Wahlgrab je Grabstelle	787,28 Euro
3	Tiefengrab	892,25 Euro
4	Urnengrab	577,34 Euro

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
5	Anonymes Urnengrab	174,95 Euro
6	Anonymes Reihengrab	349,90 Euro
7	Verlängerung des Nutzungsrechts a) Wahlgrab je Jahr und Stelle b) Urnengrab je Jahr und Stelle	26,24 Euro 19,25 Euro
<b>B)</b>	<b>Bestattungen</b>	
8	Bestattung einer Tot- oder Frühgeburt	100,00 Euro
9	Bestattung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	100,00 Euro
10	Bestattung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) im Reihengrab b) im Einfachgrab einer Wahlgrabstätte c) im Mehrfachgrab einer Wahlgrabstätte d) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - untere Belegung - e) im Tiefengrab einer Wahlgrabstätte - obere Belegung - f) im anonymen Erdgrab mit Trauerfeier g) im anonymen Erdgrab ohne Trauerfeier	368,41 Euro 368,41 Euro 368,41 Euro 439,81 Euro 368,41 Euro 314,86 Euro 279,16 Euro
11	Unbesetzt	
12	Bestattung einer Urne a) im Urnengrab oder Wahlgrab b) im anonymen Urnengrab mit Trauerfeier c) im anonymen Urnengrab ohne Trauerfeier	245,84 Euro 233,94 Euro 192,29 Euro
13	Zulage für Frost ab 30 cm Tiefe je 10 cm	59,50 Euro
14	Gärtnerische Arbeiten nach Aufwand je Stunde	41,77 Euro
15	Hecke roden und nach der Beisetzung durch neue Hecke ersetzen	116,62 Euro
<b>C)</b>	<b>Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
16	Ausgrabung einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	172,06 Euro
17	Bestattung des Umbettungsarges einer vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person	172,06 Euro

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
18	Ausgrabung einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	267,26 Euro 207,76 Euro
19	Bestattung des Umbettungsarges einer nach Vollendung des 5. Lebensjahres verstorbenen Person a) vor Ablauf der Ruhefrist b) nach Ablauf der Ruhefrist	297,01 Euro 172,06 Euro
20	Graböffnung (gerichtlich angeordnet) einschl. Schließen der Grabstelle	267,26 Euro
21	Ausgrabung einer Urne	136,36 Euro
22	Beisetzung einer ausgegrabenen Urne	130,41 Euro
<b>D)</b>	<b>Nutzung der Friedhofskapellen</b>	
23	Nutzung der Aufbahrungsräume	120,00 Euro
24	Nutzung einer Trauerhalle	180,00 Euro
<b>E)</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
25	Abräumen einer Grabstätte gärtnerische Arbeiten beim Abräumen einer Grabstätte nach Aufwand je Stunde	41,77 Euro
26	Anlegung von Grabeinfassungen Arbeitskosten nach Aufwand je Stunde zzgl. Material nach Bedarf (Steinplatten, Heckenpflanzen, ...)	41,77 Euro
27	Streifenfundament pro Grabstelle	62,00 Euro
<b>F)</b>	<b>Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals</b>	
28	Stehend	60,00 Euro
29	Liegend, sowie Holz-, Eisen-, Bronzemale und Grabmale auf Kindergräbern	20,00 Euro
30	Ergänzung und Veränderung von stehenden Grabmalen	18,00 Euro
31	Ergänzung und Veränderung von liegenden und sonstigen Grabmalen	6,00 Euro

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
<b>G)</b>	<b>Ausstellung einer Berechtigungskarte gemäß § 6 der Friedhofssatzung</b>	
32	für 1 Jahr	15,00 Euro
33	für 5 Jahre	50,00 Euro

Für nicht aufgeführte aber vom Benutzer beantragte Leistungen werden die entstehenden Kosten berechnet.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofskapellen der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 13. Dezember 2018



Wolfgang Pieder  
Bürgermeister

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Telgte (Feuerwehrsatzung) vom 13. Dezember 2018**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Telgte unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

#### **§ 2**

##### **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sonder-einsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### § 3

#### Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbe-

träge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

#### **§ 4**

##### **Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 6**

**Haftung**

Die Stadt Telgte haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Telgte (Feuerwehrsatzung) vom 15. Dezember 2011 außer Kraft.

## Kostentarif

**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Telgte (Feuerwehrsatzung)**

<b>Personal</b>	<b>Gebühr je Stunde</b>
Feuerwehreinsatzkraft	36,50 €
Brandsicherheitswache	15,00 €
<b>Fahrzeugart</b>	
Kommandowagen	19,00 €
Einsatzleitwagen	30,50 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	21,50 €
Löschgruppenfahrzeug	35,00 €
Drehleiter	17,50 €
Rüstwagen	27,50 €
Mannschaftstransportwagen	24,50 €
Motorboot	16,00 €
Tankwagen	58,50 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Telgte (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Telgte vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Telgte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48291 Telgte, 13. Dezember 2018

  
Wolfgang Pieper  
Bürgermeister



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### **1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte**

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich befindet sich im Bereich des „Gewerbeparks Kiebitzpohl Nord“, der an den bestehenden „Gewerbepark Kiebitzpohl“ angrenzt.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Im Zuge der Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen und der Regenrückhaltebecken für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kiebitzpohl Nord“ konnte durch eine Optimierung der Planung eine Verringerung der ursprünglich für die Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgesehenen Flächen erreicht werden.

Damit ergibt sich im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen die Möglichkeit, die ehemals für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehenen Flächen in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 13.12.2018 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, den Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" mit Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Diese erneute Offenlegung ist aufgrund eines Formfehlers bei der vorherigen Bekanntmachung erforderlich; inhaltlich hat sich an der Plandarstellung und an der Begründung nichts geändert.

### **Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

#### **Übereinstimmungserklärung:**

Der vorstehende Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte stimmt mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, den 18.12.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper



**Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogenen Stellungnahmen:**

**Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:**

Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze bzw. Fachplanungen kommt es zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Schutzgüter.

**Faunistische Untersuchungen mit Aussagen zu den Schutzgütern Biotypen, Tiere und Pflanzen:**

NUMENIUS: Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf Faunistische Untersuchung 2012, Delbrück, April 2013

NUMENIUS: „Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl–Nord“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2015, Delbrück, April 2016

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Immissionsschutz-Gutachten mit Aussagen zum Schutzgut Mensch**

Geruchsimmissionsprognose Nr. 04 0447 16, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2016

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Hochwasserschutzkonzept**

Tuttahs & Meyer: Stadt Telgte / Kreis Warendorf Hochwasserschutzkonzept Kiebitzpohlgraben (Ergänzung, Projektnummer 1624 001), Bochum, Februar 2017.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Stellungnahme Kreis Warendorf vom 21.03.2018 zu verschiedenen Schutzgütern**

Es wurden Anregungen zu Anpflanzungen und zur Darstellung des Gewässers gemacht.

Die Hinweise weisen auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen hin.

**Private Stellungnahmen zu verschiedenen Schutzgütern**

Eingabe A vom 22.03.2018

Eingabe B vom 22.03.2018

Eingabe C vom 22.03.2018

Eingabe D vom 21.03.2018

Eingabe E vom 17.03.2018

Eingabe F vom 17.03.2018

Eingabe G vom 12.03.2018

Eingabe E vom 21.03. 2018

In den vor genannten Eingaben Privater wurden Hinweise und Anregungen zu folgenden Punkten gemacht:

Ausgleich

Artenschutz  
 Natur- und Biotopschutz  
 Flächenverbrauch  
 Regenrückhaltebecken  
 Entwässerungsproblematik  
 Hochwasserschutz  
 Versiegelung  
 Verkehr  
 Lärm  
 Gerüche

Die Hinweise weisen auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen hin.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt Telgte mit Begründung und den vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

**02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter Herrn Gerdes, Tel. 02504/13-289, [ihno.gerdes@telgte.de](mailto:ihno.gerdes@telgte.de), zu vereinbaren.

**Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.**

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „[www.telgte.de](http://www.telgte.de) – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.**

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Kiebitzpohl Nord“ der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Kiebitzpohl Nord" der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

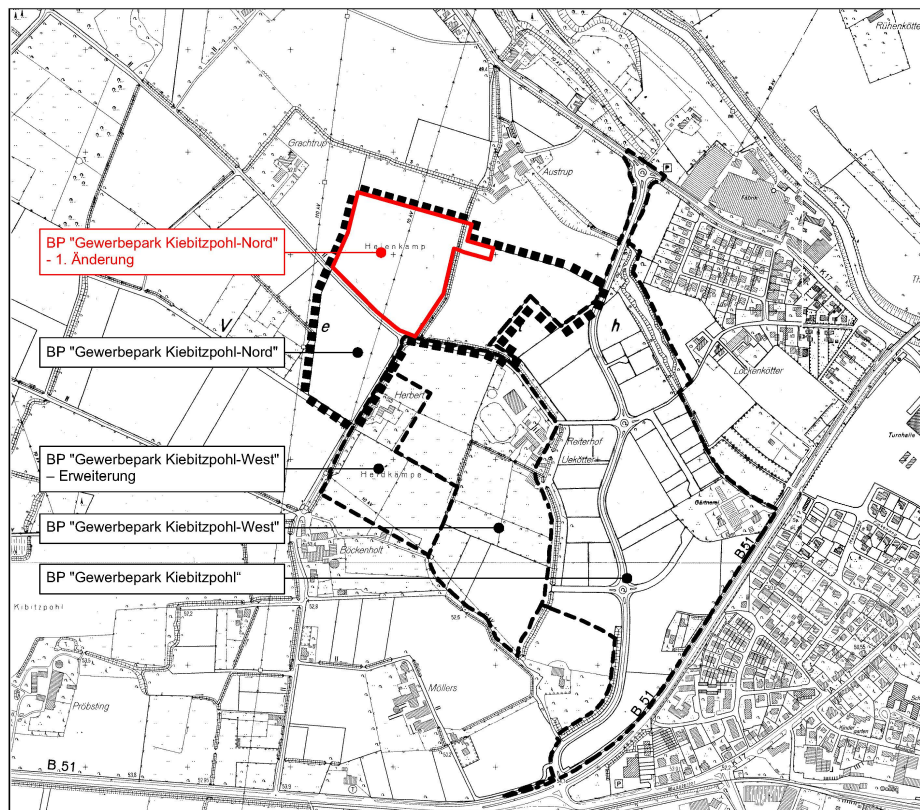
Telgte, den 18.12.2018

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### **82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte**

Der ca. 0,8 ha große Änderungsbereich befindet sich im Bereich des „Gewerbeparks Kiebitzpohl Nord“, der an den bestehenden „Gewerbepark Kiebitzpohl“ angrenzt.

Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Im Zuge der Ausführungsplanungen der Entwässerungsanlagen und der Regenrückhaltebecken für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kiebitzpohl Nord“ konnte durch eine Optimierung der Planung eine Verringerung der ursprünglich für die Rückhaltung des Niederschlagswassers vorgesehenen Flächen erreicht werden. Damit ergibt sich im Sinne einer wirtschaftlichen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen die Möglichkeit, die ehemals für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehenen Flächen in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 13.12.2018 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, den Planentwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Diese erneute Offenlegung ist aufgrund eines Formfehlers bei der vorherigen Bekanntmachung erforderlich; inhaltlich hat sich an der Plandarstellung und an der Begründung nichts geändert.

### **Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

#### **Übereinstimmungserklärung:**

Der vorstehende Beschluss zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte stimmt mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, den 18.12.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper

**Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogenen Stellungnahmen:**

**Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:**

Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft, Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze bzw. Fachplanungen kommt es zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Schutzgüter.

**Faunistische Untersuchungen mit Aussagen zu den Schutzgütern Biotypen, Tiere und Pflanzen:**

NUMENIUS: Erweiterung „Gewerbepark - Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2012, Delbrück, April 2013

NUMENIUS: „Geplante Erweiterung Gewerbepark Kiebitzpohl–Nord“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Faunistische Untersuchung 2015, Delbrück, April 2016

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Immissionsschutz-Gutachten mit Aussagen zum Schutzgut Mensch**

Geruchsimmissionsprognose Nr. 04 0447 16, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Mai 2016

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Stellungnahme Kreis Warendorf vom 22.03.2018 zu den Schutzgütern Wasser und Boden**

zur Eingrünung des Änderungsbereichs und zur Darstellung der Gewässer und der abwassertechnischen Anlage,

zum Umfang und Detaillierungsgrad des Schutzguts Boden.

Der Hinweis weist auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen hin.

**Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung und den vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

**02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 314, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter Herrn Gerdes, Tel. 02504/13-289, [ihno.gerdes@telgte.de](mailto:ihno.gerdes@telgte.de), zu vereinbaren.

**Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.**

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „[www.telgte.de](http://www.telgte.de) – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.**

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, den 18.12.2018

Stadt Telgte

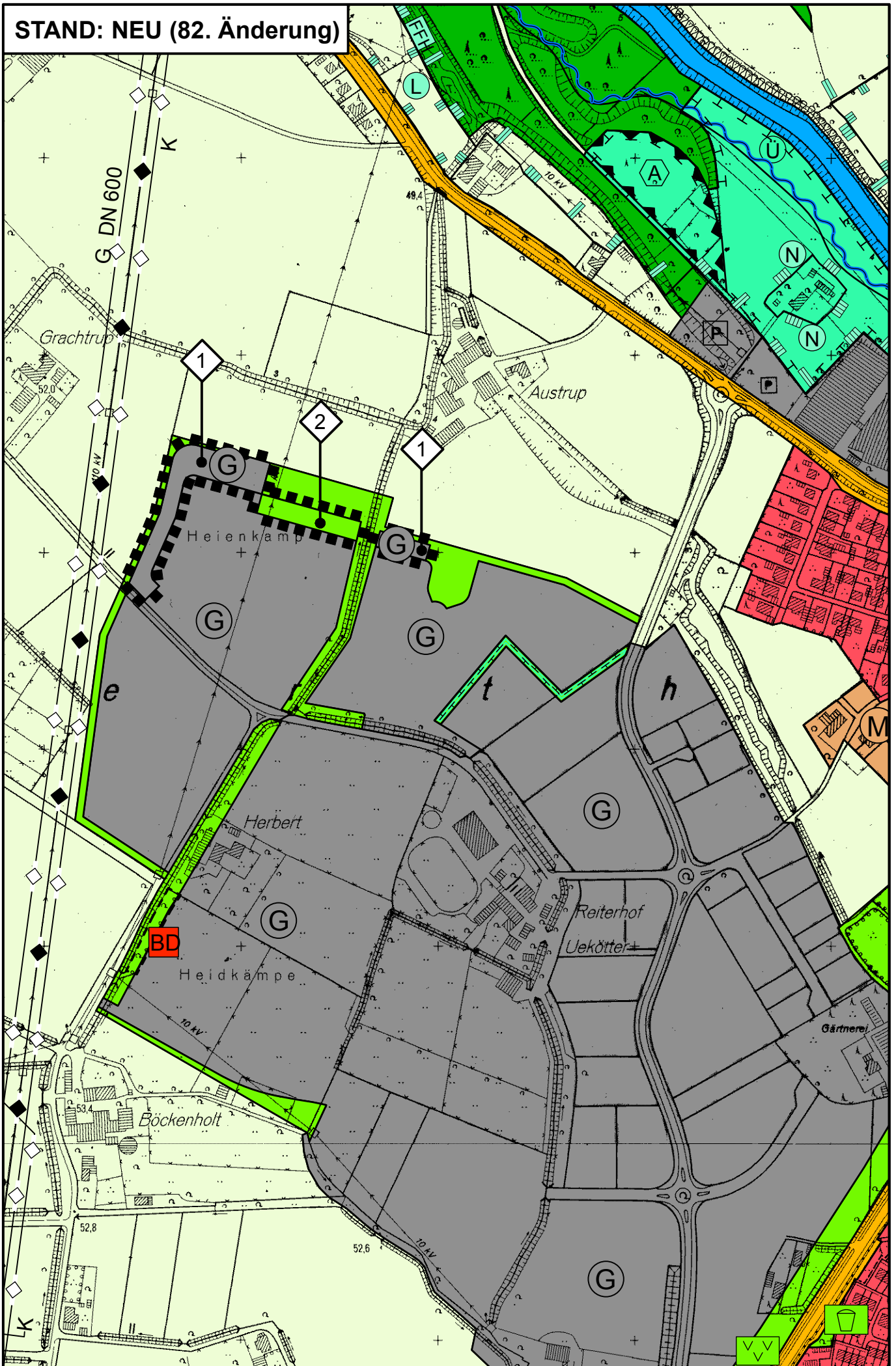
Der Bürgermeister

gez.

Wolfgang Pieper



STAND: NEU (82. Änderung)



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

### **76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte**

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten der Ortslage Westbevern-Dorf und umfasst eine Gesamtfläche von 1,2 ha. Der Änderungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nur im Osten begrenzt die Wohnbebauung des Quartiers „Lütke Esch“ den Änderungsbereich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Siedlungsflächenentwicklung, die einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauland Rechnung trägt, geschaffen werden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, den Planentwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Diese erneute Offenlegung ist aufgrund eines Formfehlers bei der vorherigen Bekanntmachung erforderlich.

### **Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte stimmt mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 18.12.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper



Bestandteil der auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogenen Informationen:

**Umweltbericht aus Mai 2018** mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch, Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze bzw. Fachplanungen kommt es zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Schutzgüter.

**Potentialanalyse zur Wohnbaulandentwicklung in Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп aus September 2016, Büro Wolters Partner, Coesfeld, und Flächenbewertung der Suchräume in Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп aus April 2016, Büro Wolters Partner, Coesfeld,** mit Aussagen zu den Schutzgütern: Mensch, Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Messbericht – Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen vom 31.03.2017,** Büro Uppenkamp, Ahaus, zum Schutzgut Mensch. Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Verkehrstechnische und lärmtechnische Stellungnahme vom 14.10.2017,** Büros, Münster, zum Schutzgut Mensch.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Faunistischer Fachbeitrag - Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien und artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.05.2018,** Büro Ökoplanung, Münster, zu den Schutzgütern Biototypen und Tiere sowie Pflanzen.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Stellungnahme des Kreis Warendorf vom 11.07.2017** zu den Schutzgütern Mensch, Biototypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Wasser.

Hinweise bzw. Anregungen zum Immissionsschutz (Gerüche), zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz, zu verkehrstechnischen Belangen, zum Artenschutz, zum Umweltbericht, zu Ausgleichsmaßnahmen, zum südlich an der Plangebietsgrenze verlaufenden Pflanzstreifen und zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Die Stellungnahme weist auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hin.

**Zwei private Stellungnahmen** (Eingabe A vom 13.07.2017 und Eingabe B vom 13.07.2017) betreffend folgende Themen: Erhaltung Landschaftsschutzgebiet, Naturschutz und Flächeninanspruchnahme, Beachtung überörtlicher Planung, Erforderlichkeit der konkreten Bauleitplanung, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und sachgerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit dem Bezug zu den verschiedenen Schutzgütern im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB.

Die Stellungnahmen bzw. Anregungen weisen auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen zu den vorgenannten Schutzgütern hin.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte mit Begründung und den vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

**02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Reher, Tel. 02504/13-297, [anne.reher@telgte.de](mailto:anne.reher@telgte.de), zu vereinbaren.

**Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.**

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „[www.telgte.de](http://www.telgte.de) – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.**

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

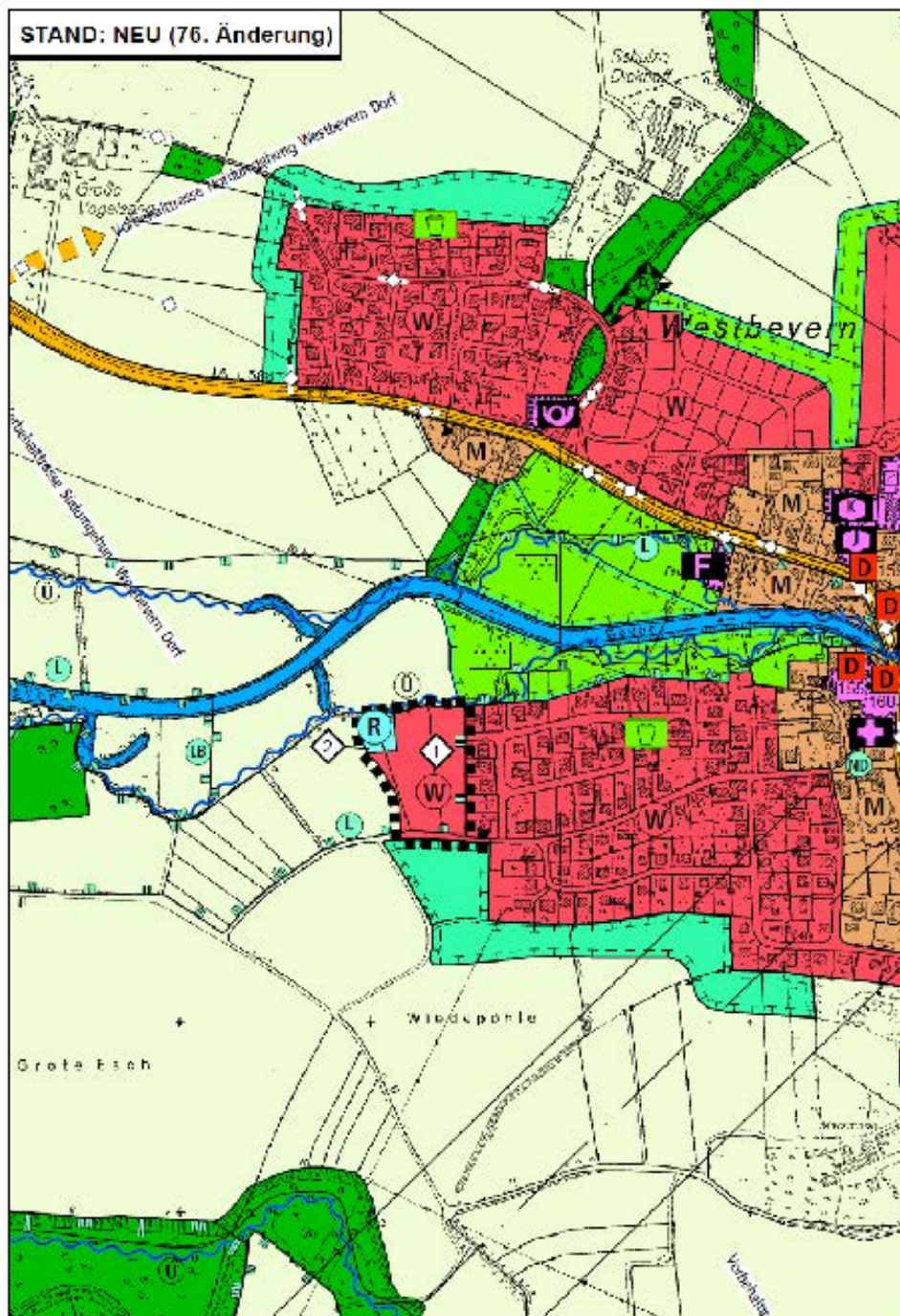
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 18.12.2018

Stadt Telgte  
 Der Bürgermeister  
 gez.

Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung

### des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Südwesten der Ortslage Westbevern-Dorf und umfasst eine Gesamtfläche von ca.1,2 ha. Er wird im Süden durch die Straße Im Lütken Esch, im Westen durch landwirtschaftliche Ackerflächen, im Norden durch ein Feldgehölz und im Osten durch das bestehende Wohngebiet „Lütke Esch“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Planübersicht gekennzeichnet.

Mit der vorliegenden Aufstellung eines Bebauungsplanes sollen nunmehr die planungsrechtlichen Grundlagen für eine an dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung orientierten Siedlungsflächenentwicklung, die einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbauland Rechnung trägt, geschaffen werden.

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Beschluss gefasst, den Bürgermeister zu beauftragen, den Planentwurf des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Diese erneute Offenlegung ist aufgrund eines Formfehlers bei der vorherigen Bekanntmachung erforderlich.

### **Bekanntmachung der Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 BauGB**

#### Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Beschluss zur Offenlage des Planentwurfes für den Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung stimmt mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte vom 13.12.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Telgte, 18.12.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

Wolfgang Pieper

Bestandteil der auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogenen Informationen:

**Umweltbericht aus Mai 2018** mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetze bzw. Fachplanungen kommt es zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen aller zu berücksichtigenden Schutzgüter.

**Potentialanalyse zur Wohnbaulandentwicklung in Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп aus September 2016, Büro Wolters Partner, Coesfeld, und Flächenbewertung der Suchräume in Westbevern-Dorf und Westbevern-Vadруп aus April 2016, Büro Wolters Partner, Coesfeld,** mit Aussagen zu den Schutzgütern: Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden, Fläche, Wasser, Luft- und Klimaschutz, Landschaft und Kultur- und Sachgüter.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Messbericht – Bestimmung von Geruchsstoffimmissionen durch Begehungen vom 31.03.2017,** Büro Uppenkamp, Ahaus, zum Schutzgut Mensch. Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Verkehrstechnische und lärmtechnische Stellungnahme vom 14.10.2017,** Büro nts, Münster, zum Schutzgut Mensch.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Faunistischer Fachbeitrag - Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien und artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.05.2018,** Büro Ökoplanung, Münster zu den Schutzgütern Biotoptypen und Tiere sowie Pflanzen.

Es kommt zu keinen nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die im Gutachten untersuchten Schutzgüter.

**Stellungnahme des Kreis Warendorf vom 11.07.2017** zu den Schutzgütern Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Wasser.

Hinweise bzw. Anregungen zum Immissionsschutz (Gerüche), zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz, zu verkehrstechnischen Belangen, zum Artenschutz, zum Umweltbericht, zu Ausgleichsmaßnahmen, zum südlich an der Plangebietsgrenze verlaufenden Pflanzstreifen und zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Die Stellungnahme weist auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hin.

**Neunundzwanzig private Stellungnahmen** (Eingaben A bis V und Eingaben A.1 bis F.1) betreffend folgende Themen: Überflutung bei Starkregenereignissen, Verkehrsaufkommen und Verkehrserschließung, Natur- und Landschaftsschutz, Bauflächenbedarf, Beachtung überörtlicher Planung, Erforderlichkeit der konkreten Bauleitplanung, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und sachgerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, Abwicklung Bauverkehr, Maß der baulichen Nutzung, Regenwasser- und Abwassersituation mit dem Bezug zu den verschiedenen Schutzgütern im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB.

Die Stellungnahmen bzw. Anregungen weisen auf keine nachteiligen erheblichen Auswirkungen zu den vorgenannten Schutzgütern hin.

### **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung und den vorhandenen umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen liegt in der Zeit vom

**02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019**

bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 - 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit der zuständigen Mitarbeiterin Frau Reher, Tel. 02504/13-297, [anne.reher@telgte.de](mailto:anne.reher@telgte.de), zu vereinbaren.

**Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.**

**Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse „[www.telgte.de](http://www.telgte.de) – Planen Bauen Umwelt – Bauleitplanung“ abzurufen. Dort können Stellungnahmen im angegebenen Zeitraum auch online abgegeben werden.**

Es wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte unberücksichtigt bleiben können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurf für den Bebauungsplan „Lütke Esch II“ der Stadt Telgte mit Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Telgte, 18.12.2018

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
gez.

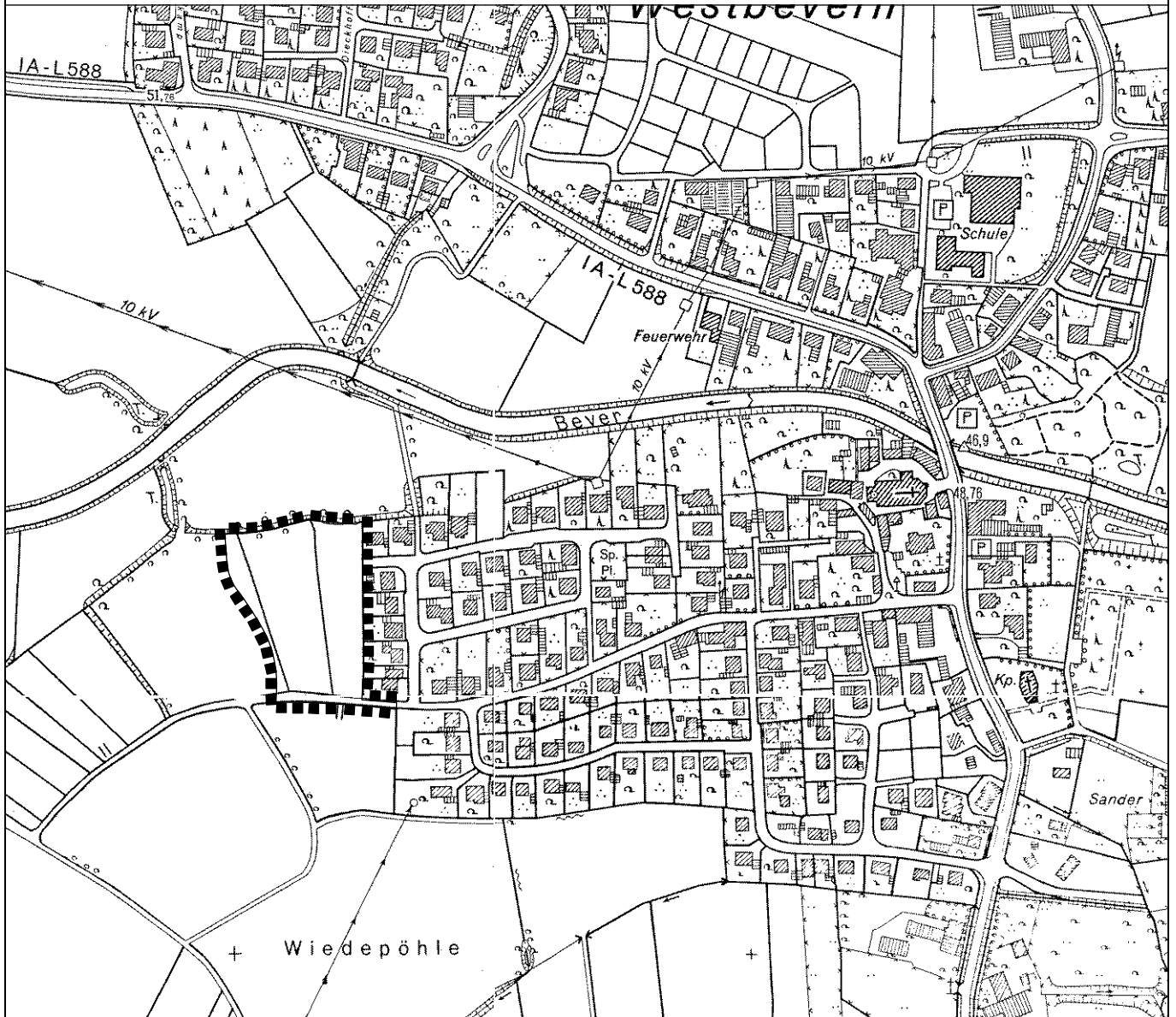
Wolfgang Pieper



# STADT TELGTE

## BEBAUUNGSPLAN

### „LÜTKE ESCH II“



### PLANÜBERSICHT M 1 : 5.000

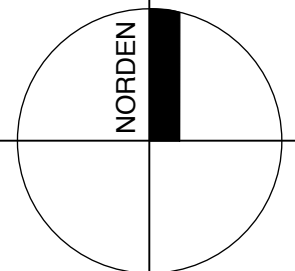
DATUM 08.11.2017

PL<sup>GR</sup> 75 x 60

BEARB. Bo. / Vi.

M. 1 : 1.000

0 10 20 30 40 60 m



BÜRGERMEISTER

PLANBEARBEITUNG

**WOLTERS PARTNER**

Architekten & Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld

Telefon +49 (0)2541 9408-0 • Fax 6088

info@wolterspartner.de

# BÜRGERHAUS TELGTE GMBH

## Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung der Entgelttarifordnung für die Nutzung des Bürgerhauses, beschlossen am 29. November 2018 durch den Aufsichtsrat der Bürgerhaus Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

Bürgerhaus Telgte GmbH  
Telgte, den 18. Dezember 2018

gez. Spliethoff

Spliethoff  
Geschäftsführer



# BÜRGERHAUS TELGTE GMBH

## Entgelttarifordnung für die Nutzung des Bürgerhauses

### § 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Räumlichkeiten und der technischen Einrichtungen im Bürgerhaus werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.
2. Die Entgelte sind jeweils für die Veranstaltungstage zu zahlen. Für zusätzliche Proben etc. sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Auf- und Abbautage werden wie ein weiterer Tag gemäß § 2 Nr. 1a gerechnet.
3. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

### § 2 Mieten

1. Entgelte für Veranstaltungen und Nutzungen, soweit nicht nachfolgend besondere Regelungen getroffen sind:
  - a) großer Saal
 

bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer	=	665,00 €,
für jeden weiteren Tag	=	409,00 €,
  - b) kleiner Saal
 

bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer	=	153,00 €,
---------------------------------	---	-----------
  - c) Foyer ohne Bestuhlung
 

bei alleiniger Nutzung bis zu 10 Stunden	=	153,00 €.
--	---	-----------

Wird das Foyer bei der Saalnutzung mit einbezogen, wird kein besonderes Entgelt erhoben.

In der Grundmiete sind enthalten:

Bestuhlung, allg. Beleuchtung (keine spezielle Bühnenbeleuchtung), Heizung, Lüftung und Reinigung, sofern diese Leistungen das übliche Maß nicht überschreiten.

Eine Umbestuhlung während der Veranstaltung wird gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Es wird ein Stundenentgelt in Höhe von 40,00 € erhoben, wobei die Abrechnungseinheit mit je angefangenen 15 Minuten berechnet wird.

Für die Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen wird ein angemessener Zeitraum vereinbart. Zusätzlich können Zeiten verabredet werden, für die nach § 3 eine Gebühr zu entrichten ist.

2. Das zur Verfügung gestellte Mobiliar ist nach der Veranstaltung wieder so hinzustellen, wie es bei Übergabe vorgefunden wurde.

Nummerierungen an den Stühlen dürfen nicht selbständig entfernt werden.

Stuhlreihen in der Galerie dürfen nicht abgebaut werden.

### 3. Entgelt für die dauerhafte Nutzung von Einstellplätzen in der Tiefgarage:

Für die für die Zeit von täglich 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr erfolgte Vermietung der Einstellplätze wird ein Entgelt von monatlich 20,00 € erhoben.

### § 3 Sonderzuschläge

Für die Bereitstellung von technischen Geräten bzw. die Inanspruchnahme von Sonderleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Leistungen	Entgelte
Full-Service für Inanspruchnahme des technischen Equipments*	160,00 €
Lichtanlage mit Einstellung*	50,00 €
Akustikanlage*	50,00 €
Monitorboxen	10,00 €
Mikrofone: Kabelmikro	8,00 €
Funkmikro	18,00 €
Headset	18,00 €
(In Kombination mit Akustikanlage)	
Stellwände	5,00 €/Stück
Podeste	5,00 €/Stück
Tanzboden (Bühne)	40,00 €
Künstlergarderobe	25,00 €/Garderobe
Benutzung des Konzertflügels	120,00 € plus eventueller Stimmkosten
Kostenpflichtige Probezeiten	20,00 €/Termin
Rednerpult	10,00 € zzgl. Mikro
Leinwand (4 x 3 Meter)	25,00 €
Beamer	50,00 €
Flip-Chart	10,00 €
Telefon-Faxgerät	15,00 € zzgl. entstandener Gebühren
Nutzung ISDN-Anschluß für Internet	15,00 € zzgl. entstandener Gebühren
Sonderreinigung*	Nach Aufwand, Entscheidung der Bürgerhaus Telgte GmbH

\*Diese Leistungen können nur durch Bedienstete der Bürgerhaus Telgte GmbH durchgeführt werden.

Die Nutzung der Sonderleistungen wird mit Vertragsabschluss festgelegt; sie ist entsprechend zu berechnen. Die Leistungen verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Im Bedarfsfall kann eine Nachberechnung erfolgen.

Auf Wunsch können andere Sonderleistungen in Anspruch genommen werden. Diese werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.

#### **§ 4 Personalkosten**

Erfolgt die Bedienung der Beleuchtungs- und Tonanlage während der gesamten Veranstaltung durch den Haustechniker sind hierfür 40,00 €/Std. zu entrichten.

Es werden mindestens 2 Stunden je Veranstaltung abgerechnet.

#### **§ 5 Sondervereinbarung**

Den Telgter Vereinen und Verbänden wird ein Sondertarif eingeräumt. Für die Nutzung des Bürgerhauses wird entgegen § 2 Abs. 1 ein reduziertes Entgelt in Höhe von 307,00 € für den großen Saal bzw. 51,00 € für den kleinen Saal erhoben. Diese Sonderregelung gilt nur für den Fall, dass bei der vorgenannten Nutzung nachweislich kein Einnahmeüberschuss erzielt wird.

Bei Nutzung durch die Stadt Telgte selbst oder den Pächter des Restaurantbetriebes des Bürgerhauses ist entgegen § 2 Abs. 1 ein Entgelt in Höhe von 307,00 € für den großen Saal bzw. 51,00 € für den kleinen Saal an die Bürgerhaus GmbH zu entrichten. Dieses gilt unabhängig davon, ob Eintritt erhoben wird oder Einnahmeüberschüsse erwirtschaftet werden. Von der Stadt Telgte sind keine Personalkosten gemäß § 4 zu entrichten.

Für eine private Feier (Verlobung, Hochzeit, Kinderkommunion, Konfirmation, Geburtstag sowie für Beerdigungen) kann der Pächter des Restaurantbetriebes des Bürgerhauses die Räumlichkeiten ohne Mietzins nutzen. Bei der Nutzung des kleinen Bürgerhaussaales ist eine Kostenpauschale für Strom, Gas, Wasser und Reinigung von 51,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, für die Nutzung des großen Bürgerhaussaales von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben. Die jeweilige Bestuhlung und das Aufbauen von benötigten Tischen sind durch die Pächter selber vorzunehmen. Durch den Haustechniker werden die benötigten Stühle und Tische in dem jeweiligen Raum bereitgestellt.

#### **§ 6 Eigenbewirtschaftung**

Eine Eigenbewirtschaftung durch die Nutzer des Bürgerhauses ist ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung hat ausschließlich durch den Pächter des Restaurationsbetriebes des Bürgerhauses zu erfolgen.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Mietverträge über die Nutzung des Bürgerhauses, die vor in Kraft treten dieser Entgelttarifordnung abgeschlossen wurden, werden nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Tarifordnung abgerechnet.

#### **§ 8 Beschlussfassung**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in der Sitzung am 29.11.2018 vorstehende Entgelttarifordnung beschlossen, die zum 01.01.2019 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Entgelttarifordnung vom 02.12.2014 außer Kraft.

# BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH

Die 10. Änderung der Tarifordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte, beschlossen am 29. November 2018 durch den Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH  
Telgte, den 18. Dezember 2018

gez. Spliethoff

Spliethoff  
Geschäftsführer

**BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GmbH****TARIFORDNUNG****für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte****§ 1**

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen sowie der Anlagen im Waldschwimmbad Klatenberg werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben:

**Erwachsene**

➤ Einzelkarte	4,00 €
➤ Einzelkarte / Feierabendtarif (montags – freitags ab 17.00 Uhr)	2,50 €
➤ Zehnerkarte (übertragbar in die nächste Saison)	35,00 €
➤ Saisonkarte	70,00 €

**Kinder und Jugendliche**

(Kinder und Jugendliche von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres; darüber hinaus Schülerinnen und Schüler, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)

➤ Einzelkarte	2,50 €
➤ Einzelkarte / Feierabendtarif (montags – freitags ab 17.00 Uhr)	1,50 €
➤ Zehnerkarte (übertragbar in die nächste Saison)	20,00 €
➤ Saisonkarte	40,00 €

**Tarifbefreiung**

➤ Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	frei
➤ Begleitperson für eine/n Schwerbeschädigte/n (sofern im Ausweis der/s Schwerbeschädigten eingetragen)	frei

**Tarifermäßigung**

Schwerbeschädigte, die nach Feststellung des Versorgungamtes einer Begleitperson bedürfen

➤ Einzelkarte	2,50 €
➤ Einzelkarte / Feierabendtarif (montags – freitags ab 17.00 Uhr)	1,50 €
➤ Zehnerkarte (übertragbar in die nächste Saison)	20,00 €
➤ Saisonkarte	40,00 €

**Weitere Tarife**

➤ Familienkarte (mit einem oder mehreren Kind/er)	100,00 €
➤ Schulen (nur gültig zu den Schulbadezeiten)	
Auswärtige Schulen, je Stunde und Klasse	35,00 €
Telgter Schulen, je Stunde und Klasse	17,50 €

2. Saison im Sinne der vorgenannten Bestimmungen ist der von der Gesellschaft für das jeweilige Jahr festgesetzte Öffnungszeitraum des Bades.
3. Alle Entgelte verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

**§ 2**

Empfänger/innen von Leistungen nach SGB II/SGB XII oder vergleichbarer sozialer Leistungen zahlen nur die Tarife für Kinder und Jugendliche. Bei der Familienkarte erhalten sie einen Nachlass von 40,00 €. Der Leistungsbezug ist durch ein entsprechendes Schreiben nachzuweisen.

**§ 3**

1. Für jede Saison- bzw. Familienkarte (Kunststoffkarte) ist bei Erstausgabe ein einmaliges Entgelt in Höhe von 3,00 € zu entrichten. Dieses Entgelt beträgt bei Familien maximal 10,00 €.
2. Bei Verlust der personenbezogenen Saison- bzw. Familienkarte (Kunststoffkarte) ist ein Entgelt von 3,00 € zu entrichten.

**§ 4**

Im Einzelfall entscheidet die Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH über Abweichungen von den in § 1 Absatz 1 aufgeführten Entgelttarifen.

**§ 5**

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 die vorstehende Entgelt-Tarifordnung beschlossen. Die Entgelt-Tarifordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgelt-Tarifordnung vom 06.12.2011 außer Kraft.

# BÄDER-GESELLSCHAFT TELGTE GMBH

Die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte, beschlossen am 29. November 2018 durch den Aufsichtsrat der Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH, wird hiermit gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages vom 26. Juni 1991 bekanntgemacht.

Bäder-Gesellschaft Telgte GmbH  
Telgte, den 18. Dezember 2018

gez. Spliethoff

Spliethoff  
Geschäftsführer

# Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad Klatenberg in Telgte

## I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Besucherinnen und Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Vereins- oder Übungsleitung und bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

## II. Eintrittskarten & Zutritt

1. Für das Betreten des Bades ist eine gültige Eintrittskarte erforderlich.
  - a) Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades und ist nur am gelösten Tag gültig.
  - b) Die Zehnerkarte ist für die Dauer einer Saison gültig, kann aber in die direkt folgende Saison übertragen werden. Jeder Wertpunkt der Zehnerkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.
  - c) Die Saisonkarte gilt nur für die Dauer einer Saison, ist personenbezogen und somit nicht übertragbar.

Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

2. Die Saisonkarte ist dem Schwimmbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Nutzung erfolgt die Einziehung. Im Wiederholungsfalle erfolgt ein Ausschluss vom Erwerb von Saisonkarten für die nächstfolgende Saison. Strafrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Eine Entschädigung für eingezogene bzw. verlorene Karten wird nicht gewährt.
4. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen



- b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder an offenen Wunden leiden
  - c) Personen, die unter Epilepsie leiden
  - d) Tieren
  - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
5. Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres und Kinder, die nicht im Besitz des Schwimmbadzeichens „Bronze“ sind, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist das Betreten des Waldschwimmbades Klatenberg und der dortige Aufenthalt nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet.
  6. Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Freibadpersonals gestattet.
  7. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird gesondert geregelt.

### **III. Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Schwimmbadeingang öffentlich bekannt gegeben.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Ende der täglichen Betriebszeit.
3. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
4. Die Badezeit ist im Rahmen der allgemeinen Betriebszeiten des Bades nicht begrenzt.
5. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden, bzw. die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ansprüche gegen die Betreiberin können daraus nicht abgeleitet werden.

### **IV. Benutzung des Bades**

#### **a) außerhalb der Becken**

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden hierdurch nicht berührt. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Es ist ihnen nicht erlaubt, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
3. Die Sammelumkleiden dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

4. Zur Unterbringung der Kleidung stehen Garderobenschränke zur Verfügung. Diese können kostenlos benutzt werden. Der Schranckschlüssel ist sorgfältig gegen 1,00 € als Pfand aufzubewahren. Der Verlust ist sofort dem Badepersonal zu melden. Es ist ein Entschädigungsbetrag von 25,00 € zu zahlen. Der Badegast benutzt die Garderobenschränke auf eigene Gefahr. Eine Haftung für die Kleidung und für die mit der Kleidung in den Garderobenschränken untergebrachten anderen Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, wird nicht übernommen.
5. Jedem Badegast stehen 10 Minuten Duschzeit zur Verfügung. Warmes „Zwischenduschen“ und unverhältnismäßig langes Duschen vor und nach dem Schwimmen sind ausdrücklich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das kurze Abduschen unter den Außenduschen vor Betreten des Schwimmbeckens.
6. Die Liegewiese ist ausschließlich zum Liegen bestimmt, jegliches Spielen ist hier aus Rücksicht auf andere Badegäste nicht gestattet. Hierfür steht die Spielwiese mit Fußball-, Volleyball- und Basketballfeld zur Verfügung. Für Sach- und/oder Personenschäden haftet die verursachende Person.
7. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Beckenbereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu nutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
9. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.
10. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
11. Der Konsum jeglicher berauschender Mittel und die Benutzung von Shishas sind nicht erlaubt.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden, Behälter aus Glas oder Porzellan sind auf dem Freibadgelände grundsätzlich verboten.
13. Die Benutzung der Wasserspiellandschaft ist nur für Kinder bis zu 10 Jahren unter Aufsicht der Begleitperson gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Der Zugang zu den Räumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.
15. Die Beckenumgänge und Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

#### **b) im Wasserbereich**

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. In den Schwimm- und Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in handelsüblicher, sauberer Badekleidung gestattet. Ob die Kleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfall das Aufsichtspersonal. Als Badekleidung gelten Badehosen, Badeanzüge, Bikinis, Neoprenanzüge und Burkinis. Nicht als Badekleidung gelten Boxershorts, BHs und T-Shirts jeglicher Art. Das Tragen von T-Shirts kann im Einzelfall für Kinder bis einschließlich 6 Jahren zugelassen werden. Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von doppelt übereinander angezogener Kleidung sowie das Tragen von Kleidung mit Baumwollanteilen nicht gestattet.
4. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmerinnen und -schwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder in das Planschbecken.
5. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Wippen ist nicht erlaubt. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Die springende Person hat unmittelbar nach dem Sprung das Sprungbecken über die Ausstiegsleitern zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Einzelanordnungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

6. Die Benutzung von Spielgeräten im Wasser ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals im Nichtschwimmerbecken gestattet.
7. Die Benutzung von Schwimfflossen darf nur mit Genehmigung des Schwimmbadpersonals erfolgen. Der Gebrauch von Schnorchelgeräten, Schwimm- bzw. Taucherbrillen und Schwimfflossen erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Das Ballspielen im Wasser ist im Schwimmerbereich grundsätzlich verboten und kann vom Aufsichtspersonal auch in den anderen Becken je nach Besucheraufkommen eingeschränkt werden.
9. Seitliches Einspringen bzw. das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumrandungen zu rennen, auf den Trennleinen zu sitzen oder an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
11. Speisen und Getränke dürfen nicht im bzw. direkt am Becken zu sich genommen werden.

## **V. Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Die Aufsichtführenden sind befugt, Personen, die
  - a) die Sicherheit oder Ordnung gefährden,
  - b) andere Badegäste belästigen,
  - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
 des Bades zu verweisen bzw. von der Benutzung des Bades auszuschließen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

3. Personen, die gemäß Ziffer 2 a) – c) aus dem Bad verwiesen wurden, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
4. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
5. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
6. Die Aufsichtspflicht, die Personen, denen Minderjährige oder Behinderte anvertraut worden sind, nach BGB haben, wird durch die Anwesenheit des Aufsichtspersonals nicht berührt. Aufsichtspersonen der bei Ziffer II 5. genannten Personen sind zu deren Aufsicht verpflichtet und dafür verantwortlich.

## **VI. Haftung**

1. Die Badegäste nutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
2. Für das Handeln des Freibadpersonals wird eine Haftung nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeiten übernommen.
3. Eine Haftung für Beschädigung, den Verlust oder jede anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe von Kleidungsstücken und anderen mitgeführten Gegenständen wird nicht übernommen. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

## **VII. Beschwerden und Anregungen**

Beschwerden nehmen das Freibadpersonal und die Stadtverwaltung Telgte entgegen. Diese schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Wünsche und Anregungen seitens der Badegäste sind gern gesehen und werden – wenn möglich – zeitnah umgesetzt.

## **VIII. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 8. Dezember 2015 außer Kraft.

Telgte, Dezember 2018

Bädergesellschaft Telgte GmbH  
Der Geschäftsführer

## **1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO vom 19.12.2018**

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW KAGS. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

### **Artikel I**

#### **§ 4 Auslagenersatz erhält folgende Fassung:**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW, des § 8 VwVfG NRW und des § 10 GebG NRW kann die Abwasserbetrieb TEO AöR auch dann erheben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

Der Ersatz für Auslagen wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht.

### **Artikel II**

#### **§ 6 Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner erhält folgende Fassung:**

- (1) Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig/auslagenersatzpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige/Auslagenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **Artikel III**

#### **§ 7 Fälligkeit erhält folgende Fassung:**

- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner/Auslagenersatzschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**Artikel IV****§ 9 Beitreibung erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren/der Auslagenersatz können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

**Artikel IV****Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:****Geltungszeitraum: 2019**

<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in €</b>
1. Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70 €
ab der 11. Seite jeweils	0,40 €
bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,85 €
2. Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken, Dateien oder Konten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,11 €
3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (je angefangene halbe Stunde)	24,33 €
4. Für jeden über den beschiedenen Erstantrag hinausgehenden weiteren beschiedenen Entwässerungsantrag fallen je angefangene halbe Stunde an:	24,33 €
5. Berechnung der versiegelten Flächen nach Bauakte/Entwässerungsantrag durch den Abwasserbetrieb (je angefangene halbe Stunde)	23,24 €

**Artikel V**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13.12.2018, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 18.12.2018, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13.12.2018 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 18.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48346 Ostbevern, den 19. Dezember 2018

gez.  
Wolfgang Annen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018**

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

#### **Artikel I**

##### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen erfolgt jährlich. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR durch ein Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegel-Messung) von einer vom Eigentümer beauftragten Wartungsfirma schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angegebenen Abfuhrtermin nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Bei der Entschlammung der Kleinkläranlagen soll ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben. Alle Kleinkläranlagen sind mindestens im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen gelten. Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Abwasserbetrieb TEO AöR im Einzelfall festgelegt werden. Wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann der Eigentümer eine zusätzliche zeitliche Verschiebung der Entleerung beantragen. In diesem Fall müssen dem Abwasserbetrieb die Gründe schriftlich mitgeteilt und erläutert werden. Dem Antrag sind die Wartungsprotokolle der vergangenen 4 Jahre beizufügen. Spätestens nach einem Zeitraum von 4 Jahren ist die Entleerung durchzuführen. Bedarfsgerechte Entsorgungen außerhalb des vom Abwasserbetrieb vorgegebenen Turnus der Entleerung sind mit einem Mehraufwand der zusätzlichen An- und Abfahrt verbunden und mit dem Transporteur direkt abzurechnen.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13.12.2018, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 18.12.2018, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13.12.2018 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 18.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48346 Ostbevern, den 19. Dezember 2018

gez.  
Wolfgang Annen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 19.12.2018

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

#### Artikel I

Die Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

#### Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers		Anforderungen/Höchstwerte <sup>1)</sup>	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	max.	700	[mg/L]
Temperatur	max.	35 an der Einleitstelle	[°C]
pH-Wert	zw.	pH 6,5 - 10 an der Einleitstelle	[-]
Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	1,0 Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5h.	[mL/L]
Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	50	[mg/L]
Leitfähigkeit	max.	150	[mS/m]
Farbe		Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	[-]

Geruch		Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	[-]
Toxizität		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	[-]
Aluminium (Al)	max.	10	[mg/L]
Ammonium/Ammoniak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> )	max.	50	[mg/L]
Arsen (As), gesamt	max.	0,1	[mg/L]
Barium (Ba)	max.	5	[mg/L]
Blei (Pb)	max.	1	[mg/L]
Cadmium (Cd) <sup>2)</sup>	max.	0,2	[mg/L]
Freies Chlor (Cl) <sup>2)</sup>	max.	0,5	[mg/L]
Chrom (Cr) gesamt <sup>2)</sup>	max.	1	[mg/L]
Chrom (Cr VI) <sup>2)</sup>	max.	0,5	[mg/L]
Cyanid (CN), leicht freisetzbar <sup>2)</sup>	max.	0,2	[mg/L]
Eisen (Fe), gesamt	max.	10	[mg/L]
Fluorid (F), gesamt	max.	50	[mg/L]
Kupfer (Cu) <sup>2)</sup>	max.	1	[mg/L]
Nickel (Ni)	max.	1	[mg/L]
Nitrit (NO <sub>2</sub> -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	max.	10	[mg/L]
Quecksilber (Hg) <sup>2)</sup>	max.	0,05	[mg/L]

Silber (Ag)	max.	0,5	[mg/L]
Sulfid (S)	max.	2	[mg/L]
Sulfit (SO <sub>3</sub> <sup>2-</sup> )	max.	50	[mg/L]
Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	max.	400	[mg/L]
Zink (Zn)	max.	3	[mg/L]
Zinn (Sn)	max.	5	[mg/L]
Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN3840910 mg/L bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation)	max.	20	[mg/L]
Öle und Fette (verseifbar)	max.	50	[mg/L]
Phenol, gesamt berechnet C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH	max.	100	[mg/L]
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) <sup>2)</sup>	max.	1	[mg/L]
LHKW (1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan)	max.	0,5	[mg/L]
Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	max.	0,5	[mg/L]

- 1) Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- 2) In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13.12.2018, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 18.12.2018, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13.12.2018 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 18.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48346 Ostbevern, den 19. Dezember 2018

gez.  
Wolfgang Annen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, jeweils vom 19.12.2018**

In seiner Sitzung am 15.11.2018 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR folgende Satzung beschlossen. Die Satzung ergeht aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel, Ostbevern und Beelen über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der aktuell geltenden Fassung.

#### **Artikel I**

##### **§ 4 Abs. 5 und 7 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:**

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt worden sind. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten fest in die starre Leitung vor der Zapfstelle eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen
- (7) Die Schmutzwassergebühren berechnen sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.1, I.2 a bis c, II.1. a und b, III.1.a und IV.1.a und b). Zudem wird abhängig von der Art und dem Grad der Verschmutzung des Abwassers ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben (Ziff I.3, II.2, III.2 und IV.2).

#### **Artikel II**

##### **§ 4 a Starkverschmutzerzuschlag wird eingefügt:**

- a) Die Belastung des Schmutzwassers (Verschmutzung) findet in der Gebührenhöhe durch Zuschläge bei der Schmutzwassergebühr dann Berücksichtigung, wenn das Abwasser nicht mit häuslichem Abwasser vergleichbar ist.
- b) Zuschläge werden nach der organischen Verschmutzung des Abwassers bemessen. Als Zuschlagsgrenzen werden 700 mg/l (700 g/cbm) chemischer Sauerstoffbedarf in der durchmischten Probe festgelegt (CSBhom nach DIN 38409 H 41). Die Einführung weiterer Parameter, insbesondere im Zusammenhang mit der Phosphor- und Stickstoffeliminierung, bleibt vorbehalten.

Ob diese Grenze überschritten wurde und es daher zu Gebührenzuschlägen kommt, entscheidet sich nach dem Durchschnittswert aus repräsentativen Abwasseranalysen eines dafür anerkannten Prüfinstitutes auf der Basis des CSB<sub>hom</sub>-Wertes (Einleiter-CSB).

Maßgebend ist der Durchschnittswert aus mindestens 6 repräsentativen Probenahmen. Diese können als mengenproportionale Proben, zeitproportionale Proben oder Stichproben genommen werden. Die Abwasserbetrieb TEO AöR legt die Art der Probeentnahme fest. Je nach Abwasserherkunft und Abwasseranfall können Beprobungen durch 2-Stunden-Mischproben oder in besonderen Fällen durch mehrstündige Mischproben (Produktionszeiten zuzüglich Reinigungszeiten) vorgenommen werden

- c) Der Gebührenpflichtige hat auf seine Kosten die zur Bestimmung eines Gebührenzuschlages erforderlichen Abwasseranalysen durchführen zu lassen und das jeweilige Ergebnis unverzüglich der Abwasserbetrieb TEO AöR vorzulegen. Einzelheiten, insbesondere Zeit und Ort der Probenahmen, bestimmt die Abwasserbetrieb TEO AöR; ebenso kann Sie ein anerkanntes Prüfinstitut zur Beprobung auswählen.

Sollte der Nachweis der Abwasserbelastung aufgrund von Sachverhalten und/oder Tatbeständen, die der Gebührenpflichtige zu verantworten/vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen, wird der Verschmutzungsgrad von der Abwasserbetrieb TEO AöR geschätzt.

- d) Nach den Verhältnissen des Einzelfalles kann die Abwasserbetrieb TEO AöR bis zu 12 Beprobungen durchführen. Der Gebührenpflichtige ist vorab über die Erhöhung der Beprobungen zu informieren.

Bei Kampagnebetrieben oder Betrieben mit äußerst wechselhaftem Abwasseranfall und wechselnder Abwasserbelastung sollten die Probenahmen zu Zeiten hoher Abwasserbelastungen mengenproportional vorgenommen werden. Diese Belastungen sind für die Gebührenbemessung maßgebend.

Die Beschaffenheit des Abwassers darf nicht durch unzulässige Vermischung oder Verdünnung verändert werden.

- e) Grundsätzlich hat die Ableitung des Abwassers nur über einen Anschluss zu erfolgen, sofern ein Grundstück mehrere Kanalanschlüsse hat, ist der Belastungswert für jede Ableitung getrennt anzuwenden, sofern für jeden Anschluss eine Mengenmessung erfolgt; im Übrigen gilt für das Gesamtgrundstück der höchste Belastungswert.
- f) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach folgender Formel:

$$[\text{Einleiter-CSB (g/cbm)} - 700 \text{ g/cbm}] \times \text{Gebührensatz für 1g CSB}_{\text{hom}} \text{ in der Abwasserbehandlung} - \text{jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet} - \text{nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.3, II.2, III.2 und IV.2)} \times \text{Abwassermenge (cbm)}$$

### Artikel III

#### § 5 Abs. 7 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

- (7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen, Sickerschächte), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet –, nach Maß-



gabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.2.g, II.1.f, III. 1.e und f und IV. 1.f), wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.

#### Artikel IV

##### § 8 Abs. 1 und 2 Fälligkeit der Gebühren erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Kleineinleiterabgabe wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

#### Artikel V

##### § 9 Abs. 1 Vorausleistungen erhält folgende Fassung:

Die Abwasserbetrieb TEO AöR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW am 28.2., 31.5., 31.8. und 30.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwasser- und Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe von jeweils 25 % des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres und dem Vorausleistungssatz ergibt. Dabei werden alle Abschläge bis auf den letzten auf volle Euro geglättet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Soweit sich grundlegende Änderungen ergeben, können die Vorausleistungen auf Antrag geändert werden.

#### Artikel VI

##### § 11 Abs. 1 und 2 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.3) nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen. Entsprechend wird ggf. eine Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Teichanlagen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß (Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.3, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung) entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr. Die Gebührenpflicht für die Behandlung und Entsorgung des Klärschlammes gemäß Ziff. (Ziff. I.4, II.3 und III.3 und IV.3, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung) entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.



## Artikel VII

### § 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben erhält folgende Fassung:

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.4) nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und der ermittelte Wert von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entleerung und die Abfuhr gemäß Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.4, jeweils 1. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Die Gebührenpflicht gemäß Ziff. I.5, II.4, III.4 und IV.4, jeweils 2. Spiegelstrich der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Anlageninhalts in die zentrale Kläranlage.

## Artikel VIII

### § 15 Abs. 2 b, 3, 4 und 6 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung:

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d. h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe, die sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.7, II.5 und III.5 und IV.5) bestimmt (Tiefenbegrenzung). Die Tiefenbegrenzung wird von der Grundstücksgrenze gemessen, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt. Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets die Erschließungsanlage maßgebend, an der das Grundstück mit der längsten Front liegt, unabhängig davon, ob die dort verlegte Kanalleitung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird bzw. werden soll.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.8, II.6 und III.6 und IV.6) mit einem Veranlagungsfaktor nach der Anzahl der Geschosse vervielfacht.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch einen Divisor, der sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.9, II.7 und III.7 und IV.7) bestimmt, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden. Ein Überwiegen im Sinne des Satzes 4 ist gegeben, wenn die dort genannten Nutzungsarten einzeln oder zusammen mehr als 50 v. H. der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Nutzflächen in Anspruch nehmen.

- (6) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.10, II.8 und III.8 und IV.8) erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

## **Artikel IX**

### **§ 16 Abs. 1 und 2 Beitragssatz erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Beitragssatz bemisst sich – jeweils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.a, II.9.a und III.9.a und IV. 9.a).
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt oder darf nur Regenwasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), ermäßigt sich der Anschlussbeitrag – je-weils differenziert nach Stadt- bzw. Gemeindegebiet – nach Maßgabe der Anlage „Abgabenmaßstäbe und -sätze“ zu dieser Satzung (Ziff. I.11.b, II.9.b und III.9.b und IV.9.b). Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **Artikel X**

### **Die Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:**

**Geltungszeitraum: 2019**

#### **I. Entsorgungsgebiet Telgte**

##### **I.1 Abwassergebührenmaßstab**

Im Entsorgungsgebiet Telgte wird die Schmutzwassergebühr aufgeteilt in

- a) eine Gebühr für die Ableitung von Schmutzwasser und
- b) eine Gebühr für die Reinigung von Schmutzwasser.

Die Ableitung umfasst das Sammeln, das Fortleiten, das Versickern, das Verregnen und das Verrieseln; die Reinigung umfasst das Behandeln, das Einleiten sowie das Entwässern von

Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers. Die Beseitigung umfasst die Ableitung und die Reinigung.

Im Falle des § 13 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR vom 25.02.2016 wird nur die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.1.b) nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung erhoben.

## I.2 Abwassergebührensätze

- a) Die Ableitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.a) beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 1,19 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Reinigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung i. V. m. der Ziff. I.1.b) beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 1,29 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- c) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Reinigungsgebühr nach Ziff. I.2.b) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- d) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,62 €.
- e) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- f) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- g) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.d) berücksichtigt.
- h) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,65 €.
- i) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. I.2.h) berücksichtigt.

### **I.3 Starkverschmutzerzuschlag**

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00276 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. I.2. b) Anwendung.

### **I.4 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 9,24 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### **I.5 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 3,92 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### **I.6 Gebühr für Inhalte von Chemietoiletten**

- a) Für die Annahme von Inhalten von Chemietoiletten, die nicht unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR fallen und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der angenommenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.
- b) Die Gebühr beträgt für Annahme und Beseitigung 3,92 € je m<sup>3</sup> Inhalt der Chemietoilette. Die Mindestgebühr beträgt 3,92 € je m<sup>3</sup>.
- c) Die Gebührenpflicht gemäß Ziffer I.6.b) entsteht mit der Annahme.
- d) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer der Chemietoilette.

### **I.7 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 40 m.

**I. 8 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:   | 2,00. |

**I. 9 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

**I. 10 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

**I. 11 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,30 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbetrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 5,37 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 3,93 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

## II. Entsorgungsgebiet Everswinkel

### II.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,50 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Auf Antrag wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung unter Anwendung des § 4 Abs. 5 dieser Satzung die Wassermenge um 8 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Stückzahl am Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,50 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,53 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.g) berücksichtigt.

### II.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00284 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. II.1.a) Anwendung.

### II.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 6,03 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

## **II.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 17,26 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 2,18 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

## **II.5 Tiefenbegrenzung**

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 30 m.

## **II.6 Beitragsmaßstab**

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei Friedhöfen, Kirchengrundstücken, Freibädern, Sportplätzen, Kleingartengeländen und ähnlichen im Wesentlichen unbebauten bzw. untergeordnet bebauten oder bebaubaren Grundstücken:                    | 0,50  |
| b) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,25  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,70  |
| f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,85  |
| g) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,95  |
| h) bei acht - und mehrgeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

Ist nur für einen Teil der überbaubaren Fläche eine mehr als 2-geschossige Bauweise zulässig, so ist der nach Ziff. II. 6 b) bis g) maßgebende Faktor nur für den 3- oder mehrgeschossig bebaubaren Grundstücksteil anzuwenden.

## **II.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl**

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

**II.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

**II.9 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 9,49 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Die Ermäßigung im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einer erforderlichen Vorbehandlung 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 50 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 50 % des Beitrags.



### III. Entsorgungsgebiet Ostbevern

#### III.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,33 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,58 €.
- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt
- f) Macht die Gemeinde Ostbevern von der Möglichkeit des § 51a Abs. 2 LWG NRW Gebrauch und setzt in einem Bebauungsplan fest, dass die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten und öffentlichen Flächen flächendeckend über Versickerung zu erfolgen hat, macht sie hierzu konkrete Vorgaben (insbes. zur Ableitung über Versickerungsgräben, zur belebten Bodenzone, zur Muldenversickerung, zu versickerungsfähigem (Straßen)Pflaster und zu vorgeschalteten Anlagen) im Bebauungsplan und wird aus diesem Grund direkt oder in unmittelbarer Nähe vor den Grundstücken auf den Bau eines öffentlichen Regenwassernetzes (offen oder geschlossen, Anschlussleitungen und Sammler) verzichtet, ergibt sich abweichend zu Lit. c) - e) bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) eine Reduzierung von 75 %.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,61 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.g) berücksichtigt.

#### III.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00141 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. III.1.a) Anwendung.

### III. 3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 13,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### III.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 18,92 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 13,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 47,60 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 1,19 € zu zahlen.

### III.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 35 m.

### III.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |   |       |
|---|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,50  |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:   | 1,75  |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:   | 2,00. |

### III.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

### III.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,3.

### III.9 Beitragssatz

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 4,02 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,22 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 0,80 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

## IV. Entsorgungsgebiet Beelen

### IV.1 Abwassergebührensätze

- a) Die Beseitigungsgebühr für Schmutzwasser im Sinn des § 4 dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 jährlich 2,53 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- b) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr nach Ziff. IV.1.a) um 30 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Schmutzwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 4 S. 2 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR). Dies gilt auch nicht für Grundstücke, die nach § 13 der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind.
- c) Die Beseitigungsgebühr für Niederschlagswasser im Sinn des § 5 dieser Satzung beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,43 €.
- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossene Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.c) berücksichtigt.
- g) Die Straßenentwässerungsgebühr beträgt je Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche ab dem 01.01.2019 jährlich 0,46 €.
- h) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5a Abs. 2 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5a dieser Satzung i. V. m. Ziff. IV.1.g) berücksichtigt.

### IV.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag im Sinn des § 4 a dieser Satzung beträgt ab dem 01.01.2019 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 0,00160 €.

Der Zuschlag findet direkt auf die Menge gem. Ziff. IV.1.a) Anwendung.

### IV.3 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr im Sinn des § 11 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

### IV.4 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Die Gebühr im Sinn des § 12 dieser Satzung beträgt

- für die Entleerung und die Abfuhr 16,12 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für die Behandlung in der Kläranlage und Entsorgung 4,89 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Anlageninhalts,
- für Fehlfahrten: 59,50 €.

In der Gebühr für die Entleerung ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 20 m Länge enthalten. Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden weiteren angefangenen Meter 0,61 € zu zahlen.

### IV.5 Tiefenbegrenzung

Die Tiefenbegrenzung im Sinn des § 15 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung beträgt 50 m.

### IV.6 Beitragsmaßstab

Der Veranlagungsfaktor im Sinn des § 15 Abs. 3 dieser Satzung beträgt:

- |  |       |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00  |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,25  |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,50  |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,75  |
| e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:  | 1,85  |
| f) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:  | 2,00. |

### IV.7 Divisor zur Ermittlung der Geschosszahl

Der Divisor im Sinn des § 15 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 3,5.

#### **IV.8 Zuschlag nach Art der baulichen Nutzung**

Der Zuschlag im Sinn des § 15 Abs. 6 dieser Satzung beträgt 0,35.

#### **IV.9 Beitragssatz**

- a) Der Beitragssatz im Sinn des § 16 Abs. 1 dieser Satzung beträgt 5,98 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- b) Der ermäßigte Teilbeitrag im Sinn des § 16 Abs. 2 dieser Satzung beträgt
  - bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,46 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 2,52 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche
  - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 1,26 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- c) Wird eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich der jeweilige Anschlussbeitrag nach Lit. a) und b) um 50 v. H.

#### **Artikel XI**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, jeweils für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts haben der Rat der Stadt Telgte in seiner Sitzung am 13.12.2018, der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 18.12.2018, der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13.12.2018 und der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 18.12.2018 dieser Satzung zugestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand der Abwasserbetrieb TEO AöR hat den Beschluss des Verwaltungsrates der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Abwasserbetrieb TEO AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48346 Ostbevern, den 19. Dezember 2018

gez.  
Wolfgang Annen  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
der Abwasserbetrieb TEO AöR

## **Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302103189 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 17.12.2018 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand



## Amtliche Bekanntmachung

Erwerbsgemeinschaft  
Liesborner Evangeliar GbR

Warendorf, den 19.12.2018

Die Gesellschafterversammlung der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR hatte im schriftlichen Umlaufverfahren vom 02.10.2018 bis 16.10.2018 u.a. über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 28.03.2017 sowie des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) zu beschließen. Über die Verwendung des Ergebnisses musste nicht beschlossen werden. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt die von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt Kreis Warendorf geprüfte Eröffnungsbilanz zum 28.03.2017 sowie den Anhang und den Lagebericht fest.
- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Rechnungsprüfungsamt Kreis Warendorf geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Dem Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Den Beschlussfassungen ist die Abschlussprüfung der Eröffnungsbilanz zum 28.03.2017 sowie für das Geschäftsjahr 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf vorausgegangen.

Der Prüfungsbericht der Eröffnungsbilanz zum 28.03.2017, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Die Rechnungsprüfung hat die Eröffnungsbilanz der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf vom 28.03.2017 – bestehend aus Bilanz und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bildet.

#### Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Prüfungsbericht des Jahresabschlusses zum 31.12.2017, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Erwerbsgemeinschaft Liesborner Evangeliar GbR Warendorf zum Bilanzstichtag 31.12.2017 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Rumpfgeschäftsjahr vom 29.03 – 31.12.2017 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten

Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise über die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die Eröffnungsbilanz zum 28.03.2017 und Lagebericht sowie der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Geschäftsführer

## Amtliche Bekanntmachung

Gemeinnützige Gesellschaft zur  
Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH

Warendorf, den 19.12.2018

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH hatte in der Sitzung am 04.12.2018 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmigen Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Partnerschaft mdB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der nach der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 130.038,97 € € wird durch eine Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 130.038,97 € ausgeglichen.

Nach der Entnahme aus der Gewinnrücklage verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 €.

- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 durch die Heinz & Heinz Partnerschaft mdB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützige Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei

der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier  
Geschäftsführerin

## Amtliche Bekanntmachung

Kulturgut Haus Nottbeck GmbH  
2018

Warendorf, den 19.12.2018

Die Gesellschafterversammlung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH hatte in der Sitzung am 04.12.2018 u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 (01.01.2017 bis 31.12.2017) und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung fasste folgende einstimmige Beschlüsse:

- Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Geschäftsführung aufgestellten und von der Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 sowie Anhang und Lagebericht, fest.
- Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 43.643,07 € wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.
- Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Beschlussfassung ist die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 durch die Heinz & Heinz Partnerschaft mbB, Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Matthias Heinz, Warendorf, vorausgegangen. Der Prüfungsbericht, der allen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorlag, schließt mit folgendem, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nach-

weise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 werden ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Zimmer C 1.82 des Kreishauses Warendorf, Waldenburger Str. 2, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 8.30 Uhr - 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (§ 108 Absatz 3 Ziff. 1 c) GO NRW).

gez.

Dr. Stefan Funke  
Geschäftsführer

gez.

Brigitte Klausmeier  
Geschäftsführerin

**Bekanntmachung**  
**des Beteiligungsberichtes 2017**  
**für den Kreis Warendorf**

**gem. § 117 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW**

Der Kreis Warendorf hat gem. § 117 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW jährlich einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Der Kreis Warendorf hat darin seine wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern.

Der Beteiligungsbericht 2017 wird bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2018 beim Kreis Warendorf, -Kämmerei- Kreishaus, Waldenburger Str. 2, Raum C 1.82, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 u. 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).

Der Beteiligungsbericht ist auch auf der Homepage des Kreises Warendorf abrufbar ([www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht](http://www.kreis-warendorf.de/beteiligungsbericht)).

Warendorf, den 18. Dezember 2018

gez.

Dr. Olaf Gericke  
Landrat



## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Kreistages vom 14.12.2018 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO wurde eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17. Dezember 2018



Dr. Olaf Gericke  
Landrat

**Satzung****über die****Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen  
des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf  
vom 17.12.2018**

---

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

(1) Der Kreis Warendorf betreibt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992\* in Verbindung mit dem Bedarfsplan des Kreises Warendorf für den Rettungsdienst gem. § 12 RettG die Rettungswachen

- Ennigerloh
- Sendenhorst mit Außenstelle Drensteinfurt
- Telgte mit Außenstelle Ostbevern
- Wadersloh

als öffentliche Einrichtungen sowie das an der Leitstelle des Kreises Warendorf vorgehaltene NEF.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Rettungswachen haben die Aufgabe

- a) bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern und

\* (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz von 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), Artikel 35 d. Euro-AnpG NRW v. 25.9.2001 (GV. NRW. S.708); Art. 2 des Gesetzes v.6.7.2004(GV. NRW. S.370), in Kraft getreten am 10. Juli 2004; Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005(GV. NRW. S.306), in Kraft getreten am 28. April 2005; Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009(GV. NRW. S.750), in Kraft getreten am 15. Dezember 2009, Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S.670), in Kraft getreten am 29. Dezember 2012; Gesetz vom 25. März 2015(GV.NRW. S.305), in Kraft getreten am 1. April 2015; Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), in Kraft getreten am 01. Januar 2016

- b) Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen zu befördern.

Der Kreis Warendorf stellt zur Erfüllung dieser Aufgaben Krankenkraftwagen mit dem erforderlichen Personal und gegebenenfalls einen Notarzt bzw. eine Notärztin zur Verfügung.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf nach § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
  - a) der Benutzer bzw. die Benutzerin,
  - b) bei minderjährigen Benutzern bzw. Benutzerinnen die Personen, denen nach den gesetzlichen Bestimmungen diesen Benutzern gegenüber die Unterhaltspflicht obliegt.
- (2) im Falle der missbräuchlichen Alarmierung gilt der Besteller bzw. die Bestellerin als Benutzer bzw. Benutzerin.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Sofern Ansprüche der Benutzer gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, werden die Gebühren diesen in Rechnung gestellt.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Kreiskasse zu zahlen.

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif****Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf vom 17.12.2018**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Warendorf werden folgende Gebühren erhoben:

1. Rettungswagen (RTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	773,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
2. Krankentransportwagen (KTW)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	370,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
3. Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	
Grundgebühr mit einer Fahrstrecke bis zu 20 km	466,00 €
zusätzlich je km ab 21 km	0,50 €
4. Notarzteininsatz	
Notarzteinsetzungspauschale	470,00 €

Wird der Notarzt bzw. die Notärztin gesondert mit einem Fahrzeug zum Einsatzort befördert, so werden die Gebühren nach Ziffer 3 zusätzlich erhoben.

## 5. Wartezeit

Je angefangene Stunde Wartezeit des Krankenkraftwagens werden 10,00 € erhoben. Falls die Wartezeit weniger als 30 Minuten beträgt, wird auf die Erhebung der Wartezeitgebühr verzichtet.

Findet beim Einsatz eines RTW oder KTW am gleichen Tag auch ein Rücktransport (z.B. vom Krankenhaus zur Spezialklinik und zurück) statt, so gilt dies als ein Einsatz.

## 6. Gleichzeitige Beförderung von mehreren Patienten

Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug werden die Gebühren nach Ziff. 1, 2, 3 und 5 durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt. Die Notarztspauschale nach Ziff. 4 wird für jeden Patienten bzw. jede Patientin mit 60 % der Gebühr festgesetzt.

Angehörige des Patienten bzw. der Patientin werden im Rahmen der freien Kapazität des eingesetzten Fahrzeugs gebührenfrei bis zum Zielort befördert.

7. Verbrauch von Medikamenten, die Desinfektion und die Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften

Der Verbrauch, der in den Krankenwagen bereitgehaltenen Medikamente, die Desinfektion von Fahrzeug und Gerät und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grundgebühren abgegolten und daher gebührenfrei.

Für den Transport von Blutkonserven werden die Gebühren nach Ziffer 3 dieses Gebührentarifs berechnet.

8. Fahrstrecke

Der Kilometer-Gebührenrechnung wird die auf den vollen Kilometer aufgerundete Fahrstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrstrecke gilt der Weg vom jeweiligen Standort des Krankenkraftwagens bis zum Zielort der Beförderung und zurück. Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des Tachographen bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gilt die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

9. Der Einsatzdienst für die Krankentransportwagen wird auf der Grundlage des Bedarfsplans für den Rettungsdienst geregelt. Wird eine Krankentransportfahrt außerhalb des festgelegten Einsatzdienstes mit einem Rettungswagen durchgeführt, so werden die Gebühren nach Ziffer 1 dieses Gebührentarifs erhoben.

**Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004 (GV.NRW.2005 Seite 8)**

Die dem Landrat des Kreises Warendorf nach § 16, § 1 Abs. 1 Nr. 1 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Bürgermeister/in der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Mitglieder des Kreistages des Kreises Warendorf und seiner Ausschüsse sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger können im Kreishaus, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf eingesehen werden.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon: 02581/53-8005) in Zimmer B4.09 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr).



Landrat Dr. Olaf Gericke  
Warendorf, den 18.12.2018

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Mussenbachaue“ , im Gebiet des Kreises Warendorf, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Die Bezirksregierung Münster – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt das mit Verordnung vom 30.11.1998 festgesetzte Naturschutzgebiet „Mussenbachaue“ auf dem Gebiet der Stadt Warendorf und Gemeinde Everswinkel, Kreis Warendorf, neu zu erlassen.

Das Gebiet ist ca. 117,35 ha groß und umfasst folgende Flurstücke:

#### Gemarkung Warendorf

- Flur 1 Flurstücke 22 tlw., 33 tlw., 833 tlw., 105, 106 tlw., 110 tlw., 118, 119, 121 tlw., 133 tlw., 154 tlw., 157, 158 tlw., 162, 163 tlw., 172 tlw., 177, 178 tlw., 179 tlw., 180 tlw.
- Flur 412 Flurstücke 9 tlw., 64 tlw., 81 tlw., 165 tlw., 166 tlw., 172 tlw., 174 tlw.
- Flur 413 Flurstücke 4 tlw., 11 tlw., 13, 20, 24 tlw., 25, 26, 27 tlw., 29 tlw. 30 tlw., 52, 53, 54, 55, 56 tlw.

#### Gemarkung Freckenhorst

- Flur 19 Flurstücke 388 tlw., 389 tlw., 390 tlw., 425, 430 tlw., 431 tlw., 460 tlw., 463 tlw., 464 tlw.

#### Gemarkung Everswinkel

- Flur 15 Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 68 tlw.
- Flur 17 Flurstücke 26, 27 tlw., 28 tlw., 45 tlw., 46, 47 tlw., 48, 49, 50 tlw., 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 tlw., 66 tlw., 71 tlw., 142 tlw., 147 tlw., 158 tlw., 183, 184 tlw., 188 tlw., 190 tlw.
- Flur 21 Flurstücke 21 tlw., 93 tlw., 120 tlw., 121, 122, 123, 132 tlw., 136 tlw., 137, 152, 156, 157
- Flur 22 Flurstücke 17, 18, 19, 20, 29 tlw., 51 tlw., 52, 53, 64 tlw., 65, 66, 67, 82 tlw., 83 tlw., 89, 90, 91, 92, 95 tlw., 96 tlw., 100, 102
- Flur 23 Flurstücke 66, 67, 71, 75 tlw., 76 tlw., 130 tlw., 135 tlw., 136, 138 tlw., 139 tlw., 147 tlw., 171 tlw.
- Flur 24 Flurstücke 5, 6, 7, 9 tlw., 10 tlw., 54 tlw., 65, 66, 67, 68, 69, 98 tlw., 99 tlw., 100, 101 tlw., 103
- Flur 25 Flurstücke 18 tlw., 68 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 102 tlw.

Die Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NW S. 568), das durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.934) neu gefasst worden ist zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV.NW.S.185 ff) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über



Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542).

Der Entwurf dieser Verordnung sowie die dazugehörigen Kartenunterlagen liegen in der Zeit vom

02.01.2019 bis 01.02.2019

beim

Landrat des Kreises Warendorf  
Waldenburger Str. 12 (Kreishausnebenstelle)  
48231 Warendorf  
Amt für Planung und Naturschutz (Raum N 3.20)

während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.00 – 16.00 Uhr  
freitags: 8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen bei der Unteren Landschaftsbehörde unter der o.g. Adresse vorgebracht werden. Die Bedenken und Anregungen sind schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Entwurf dieser Verordnung sowie der dazugehörigen Kartenunterlagen beim

Bürgermeister der Stadt Warendorf  
Dezernat 3, Abteilung Stadtplanung und Bauordnung  
Freckenhorster Str. 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr,  
freitags von 8.30 - 12.30 Uhr

sowie beim

Bürgermeister der Gemeinde Everswinkel  
Amt für Planen, Bauen, Umwelt (Rathaus, 2. Obergeschoss)  
Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,  
montags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Anregungen und Bedenken sind jedoch gemäß § 46 Abs. 1 LNatSchG NRW ausschließlich bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens jedoch 3 Jahre, alle Änderungen in dem Naturschutzgebiet verboten sind (§ 48 Abs. 3 LNatSchG NRW). Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.


Warendorf, den 13.12.2018


Kreis Warendorf  
Der Landrat  
- Untere Naturschutzbehörde –  
Im Auftrag

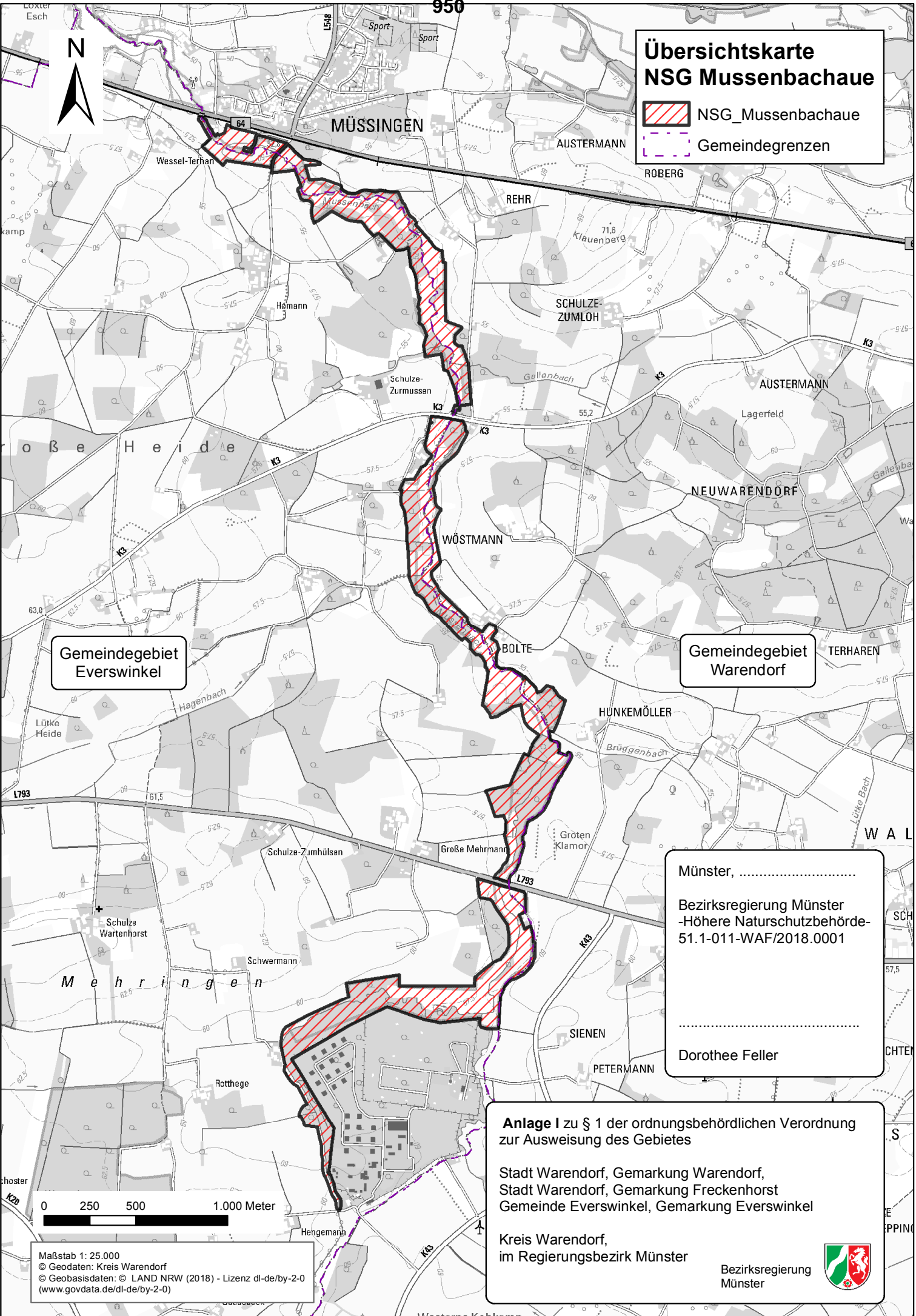


Carsten Rehers  
Ltd. Kreisbaudirektor

# Übersichtskarte NSG Mussenbachaue

 NSG\_Mussenbachaue

 Gemeindegrenzen



Gemeindegebiet  
Everswinkel

Gemeindegebiet  
Warendorf

Münster, .....

Bezirksregierung Münster  
-Höhere Naturschutzbehörde-  
51.1-011-WAF/2018.0001

.....

Dorothee Feller

**Anlage I** zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes

Stadt Warendorf, Gemarkung Warendorf,  
Stadt Warendorf, Gemarkung Freckenhorst  
Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel

Kreis Warendorf,  
im Regierungsbezirk Münster



Bezirksregierung  
Münster



Maßstab 1: 25.000  
© Geodaten: Kreis Warendorf  
© Geobasisdaten: © LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0  
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Miroslaw Rosicki**

letzte bekannte Anschrift:     **Schlichtenfelde 20, 48346 Ostbevern**  
mit Schreiben vom             :     **1312.2018**  
Aktenzeichen                 :     **368300/OV/110/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.12.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Vasile-Adrian Haica**

letzte bekannte Anschrift:     **Elisabethstr. 39, 59329 Beckum**  
mit Schreiben vom             :     **13.12.2018**  
Aktenzeichen                 :     **368300/UZ/111/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.12.2018

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herr Ion-Vipare Floricel**

letzte bekannte Anschrift:    **Elisabethstr. 39, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom            :   **13.12.2018**  
Aktenzeichen                 :   **368300/UZ/112/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 13.12.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Mariana-Alina Galdau**

letzte bekannte Anschrift: **Alleestr. 17, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **16.11.2018**  
Aktenzeichen : **368300/GB/83/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.12.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Maciej Grzegorz Pazdziora**

letzte bekannte Anschrift: **Schulstr. 18, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom : **17.12.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/84/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 17.12.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Ahmed Shabanov**

letzte bekannte Anschrift: **Hoetmarer Str. 32, 48324 Sendenhorst**  
mit Schreiben vom : **19.12.2018**  
Aktenzeichen : **368300/OV/85/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 19.12.2018

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Petrică-Alin Alexandrescu, zuletzt wohnhaft in Letter Straße 1 59302 Oelde mit Schreiben vom 18.12.2018, Aktenzeichen 3140/513775 zwei rechtsmittelfähige Entscheidungen getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, werden die Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Sie gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die Schreiben könne im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 008, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Lacramioara Raducanu, zuletzt wohnhaft in Letter Straße 1 59302 Oelde mit Schreiben vom 18.12.2018, Aktenzeichen 3140/513775 zwei rechtsmittelfähige Entscheidungen getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, werden die Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Sie gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Die Schreiben könne im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 008, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat